

Arten der gerichtlichen Entscheidung

➤ **Urteile**

- entscheidet über Rechtsstreit zwischen den Parteien
- ergeht grundsätzlich aufgrund einer mündlichen Verhandlung
- bestimmte Form muss eingehalten werden
- grundsätzlich offizielle Verkündung
- Anfechtung mit Berufung od. Revision (Einspruch bei Versäumnisurteil)

Arten der gerichtlichen Entscheidung

➤ **Beschlüsse**

- formelle Entscheidung eines Gerichts, die ggf. ohne mündliche Verhandlung (Ausnahmen u.a. Familiengericht) getroffen werden

Arten der gerichtlichen Entscheidung

➤ **Rechtsmittelbelehrung**

- gibt es immer
- aus der kann man entnehmen **ob** und **wie** die jeweilige Entscheidung angegriffen werden kann

Rechtsmittel

➤ **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**

→ man unterscheidet demnach

- ✓ formlose Rechtsbehelfe
- ✓ Rechtsmittel
- ✓ förmliche Rechtsbehelfe

Rechtsmittel

- **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**
- formlose Rechtsbehelfe
 - Dienstaufsichtsbeschwerde
 - Gegendarstellung oder Gegenvorstellung
- ✓ müssen keine Fristen und Form gewahrt werden
- ✓ können nicht nur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, sondern auch bei der Aufsichtsbehörde
- ✓ wird einem formlosen Rechtsbehelf nicht stattgegeben, so kann gegen die Ablehnung nicht mit einem förmlichen Rechtsmittelverfahren vorgegangen werden

Keine
Frist und
keine
Form

Rechtsmittel

- **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**
- Dienstaufsichtsbeschwerde
 - ✓ ist eine nicht förmliche Beschwerdemöglichkeit, mit der sich jedermann gegen das Verhalten einer Behörde oder eines Bediensteten (Ri, Re, UdG) an die nächsthöhere Behörde desselben Verwaltungszweigs oder an den Vorgesetzten des Bediensteten wenden kann
 - ✓ ist an keine Frist gebunden
 - ✓ **keine** Kosten, auch wenn sie erfolglos bleibt

Rechtsmittel

nächst
höhere
Instanz

- **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**
- **Rechtsmittel**
- ✓ Einlegung bewirkt, dass ein höheres Gericht die angefochtene Entscheidung nachprüft
- ✓ das Wesen der Rechtsmittel besteht zum einen im
 - ✓ **Suspensiv Effekt** (lat. „suspendere“ = zum Schweben bringen) das statthafte form- und fristgerechte Rechtsmittel hemmt die formelle Rechtskraft, d.h. der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung wird bis zur erfolgten Überprüfung verhindert
 - ✓ **Devolutiv Effekt** (lat. „devolvere“ = fortwälzen), das Verfahren wird im höheren Rechtszug anhängig

Rechtsmittel

- **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**
- **Rechtsmittel**
 - Rechtsmittel sind in allen Verfahrensordnungen vorgesehen, und zwar
 - Berufung, gegen Urteile
 - (Sprung-) Revision, gegen Urteile
 - (sofortige) Beschwerde, gegen Beschlüsse
 - Rechtsbeschwerde, gegen Beschlüsse

Rechtsmittel

- **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**
- **Rechtsmittel**
 - versteht man jedes von der Rechtsordnung in einem Verfahren zugelassenes Gesuch, in dem eine behördliche, insbesondere gerichtliche Entscheidung angefochten werden kann
 - Rechtsbehelf ist gegen dem Rechtsmittel der Oberbegriff, da unter Rechtsbehelf auch – formlose und förmliche – Gesuche fallen, über die im gleichen Rechtszug entschieden wird
 - z.B. Einspruch, Widerspruch, Erinnerung

*beibt in
gleicher
Instanz*

Rechtsmittel

➤ **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**

➤ **Rechtsmittel**

- ✓ sind an bestimmten Formen und auch Fristen gebunden
- ✓ zu den förmlichen Rechtsbehelfen gehören
 - Einspruch, gegen Vollstreckungsbescheid
 - Widerspruch, gegen Mahnbescheid
 - Erinnerung, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, gegen Entscheidungen des Rechtspfänders

*bleibt in
gleicher
Instanz*

Rechtsmittel

- **Abgrenzung und Unterscheidung von formlosen/ förmlichen Rechtsbehelfen**
- **Rechtsbehelfsbelehrung**
 - ✓ ist eine Belehrung darüber, ob und wie eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung durch einen Rechtsbehelf angegriffen werden kann
 - ✓ die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt dann zu laufen, wenn der Beteiligte schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist

Zu- sammen- fassung

Rechtsmittel und Rechtsbehelf dienen der Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

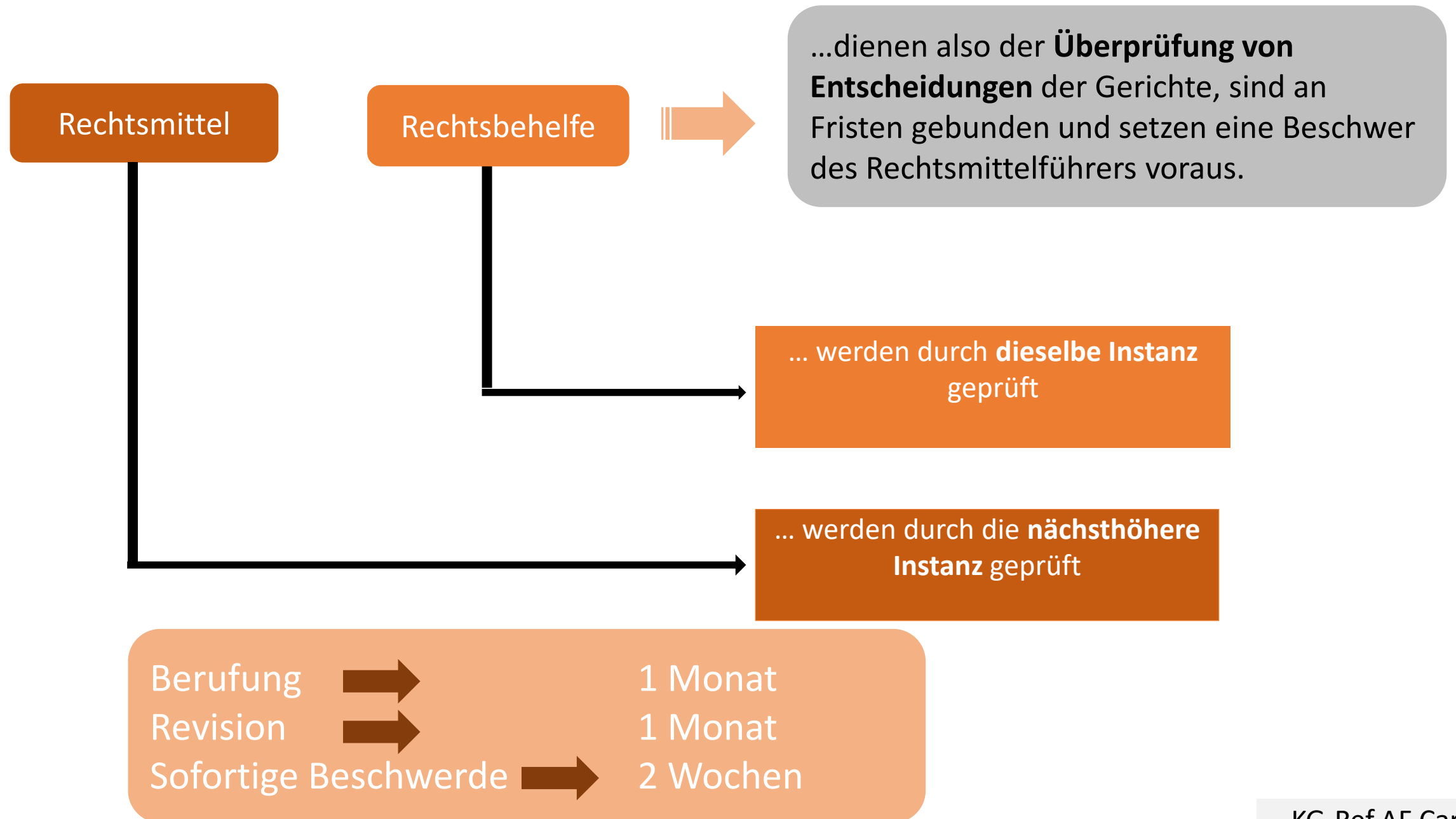
Rechtsmittel sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur den Eintritt der formellen Rechtskraft hemmen (Suspensiveffekt), sondern auch den Rechtsstreit auf eine höhere Instanz befördert (Devolutiveffekt).

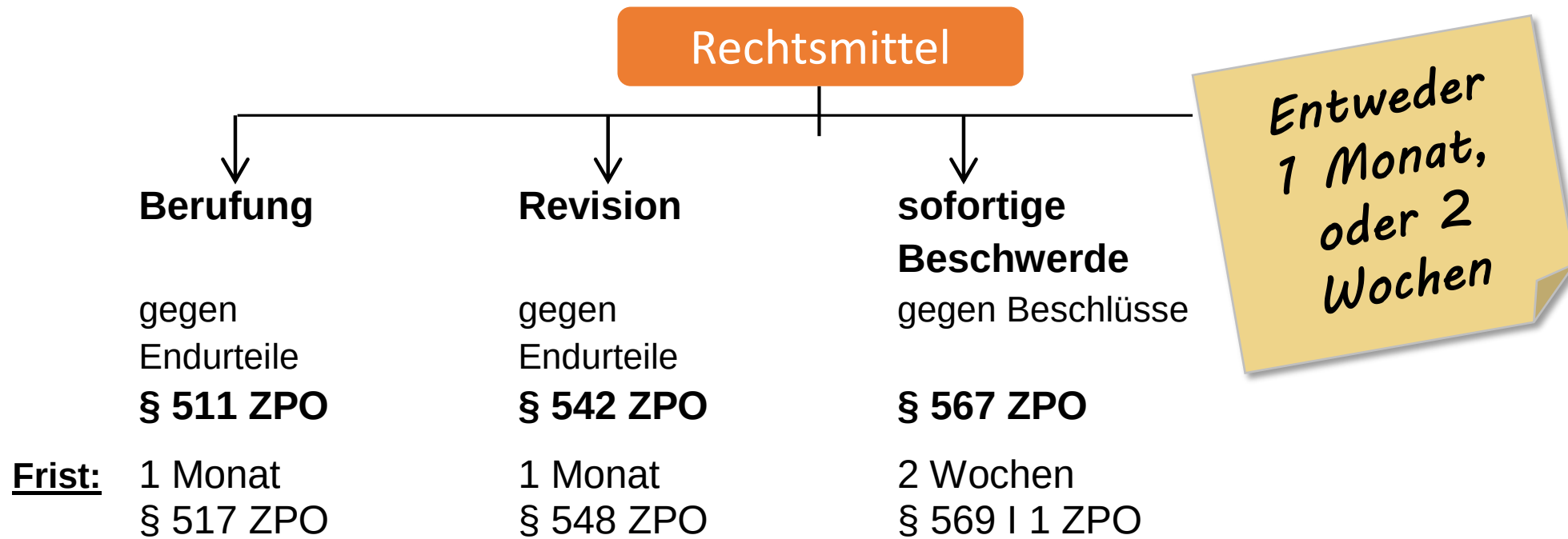
Dies trifft nur auf **Berufung, Revision, sofortige Beschwerde**, bzw. Beschwerde und die **Rechtsbeschwerde** zu.

Der Begriff **Rechtsbehelf** beschreibt die (einfache) Anfechtbarkeit einer Entscheidung, z. B. durch den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil oder die Anhörungsrüge (§ 321a ZPO).

Rechtsmittelfrist (Notfrist) => Rechtsmittel und -behelf sind an Fristen gebunden, die entweder mit Verkündung oder aber mit Zustellung der Entscheidung zu laufen beginnen.

Beschwer => ist Zulässigkeitsvoraussetzung für jedes/n Rechtsmittel/Rechtsbehelf. Ohne Beschwer ist kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, denn eine gerichtliche Entscheidung soll nur von demjenigen angegriffen werden dürfen, der von dieser „negativ betroffen“ ist.

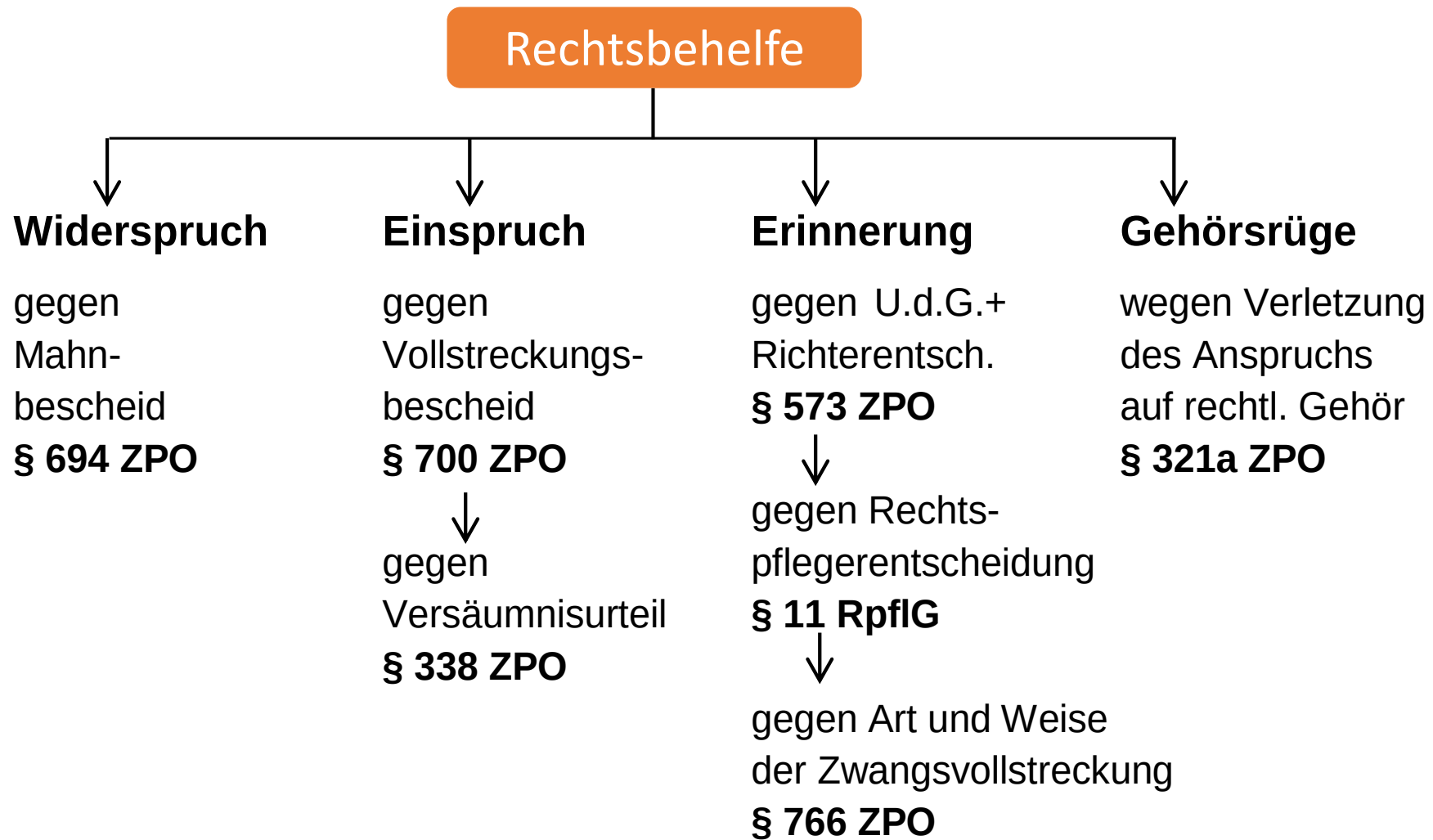




Merke!!

In der Berufungsinstanz erfolgt eine Nachprüfung in **tatsächlicher** und **rechtlicher Hinsicht**.

In der Revisionsinstanz findet nur eine **rechtliche Überprüfung** statt.



Frist:

- jeweils zwei Wochen -

§ 692 I Nr. 3
i.V.m. § 694 ZPO

§§ 700 I, 339 I
ZPO

§ 573 I 1 ZPO

§ 321 II 1 ZPO

Erteilung der Rechtskraft (§ 9 AktO)

Rechtskräftig sind gerichtliche Entscheidung dann, wenn sie mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden können

d.h. die Entscheidung hat ihre endgültige Bestandskraft erlangt

Erteilung der Rechtskraft (§ 9 AktO)

➤ **Ablauf Rechtskrafterteilung**

- ✓ Überprüfung der Zustelldaten der gerichtlichen Entscheidungen
- ✓ Berechnung der Rechtskraft
- ✓ ggf. Rechtskraftanfrage an die Generalprozessliste des Rechtsmittelgerichts (**Notfristanfrage**)
- ✓ **Notfristzeugnis =**
 - ist die vom UdG eines Rechtsmittelgerichts zu erteilende Bescheinigung, dass bis zum Ablauf einer Frist (=Notfrist) gegen eine bestimmte Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt wurde
- ✓ Rechtskraftanfrage negativ → Rechtskraftvermerk ist auf der Urschrift und der (vollstreckbaren) Ausfertigung oder rechts mit dem Vermerk „rechtskräftig“ mit Berlin, den, Name-Amtsbezeichnung als UdG und Unterschrift zu versehen

Erteilung der Rechtskraft (§ 9 AktO)

Rechtskraftvermerk mit Datum

- Der Rechtskraftvermerk in Straf- und Bußgeldverfahren, in Ehe- und Abstammungssachen sowie in Fällen, in denen nach dem Inhalt der Entscheidung eine Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft eintritt, muss mit der Angabe des Zeitpunkts der Rechtskraft versehen werden (§9 Satz 4 AktO)

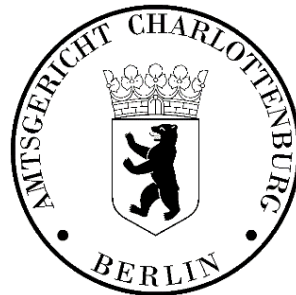
Rechtskräftig seit
... (Datum der Bescheinigung)

Unterschrift
JSekr. ... als UdG

Erteilung der Rechtskraft (§ 9 AktO)

Rechtskraftzeugnis

- Bescheinigung der Rechtskraft
- auf der Urschrift und der vollstreckbaren Ausfertigung ist das Rechtskraftzeugnis mit Dienstsiegelabdruck anzubringen
- Erteilung des Rechtskraftzeugnisse liegt bei dem UdG bei dem das Verfahren derzeit läuft und wo sich die Akten befinden



Das Urteil ist rechtskräftig
oder
Das Urteil ist rechtskräftig seit
.....
Ort, Datum, Unterschrift,
Dienstbezeichnung als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Erteilung der Rechtskraft (§ 9 AktO)

➤ **falsche Rechtskraft**

- ✓ wurde eine falsche Rechtskraftbescheinigung erteilt, ist sie zu berichtigen ggf. zu widerrufen
- ✓ dazu ist ein entsprechender Hinweis mit Datum und Unterschrift anzubringen
- ✓ hat die Rechtskraft Außenwirkung erlangt, ist dies den entsprechenden Beteiligten bekannt zu geben